

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Roth

vom 17.06.2025

Der Ortsgemeinderat Roth hat am 17.06 .2025 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofes und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

1. bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

Von mehreren Gebührenschuldnern haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.08.2012 außer Kraft.

56368 Roth, den 28.08.2025

(DS)

Reinhard Laux, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Roth

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 Euro |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | |
| a) für die 1. Urnenbeisetzung | 200,00 Euro |
| b) für die 2. Urnenbeisetzung | 200,00 Euro |
| 3. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Pflegekosten | 200,00 Euro |
| 4. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 inkl. Pflegekosten | 200,00 Euro |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|-------------|
| Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 200,00 Euro |
|---|-------------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|-------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 410,00 Euro |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 620,00 Euro |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für | |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte | 10,25 Euro |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte | 15,50 Euro |
| 3. Bei Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. | |

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. a) Ausheben einer Reihengrabstätte für Erdbestattung | nach tatsächl. Kosten |
| b) Schließen einer Reihengrabstätte für Erdbestattung | 230,00 Euro |
| 2. a) Ausheben einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung (je Grabstelle) | nach tatsächl. Kosten |
| b) Schließen einer Wahlgrabstätte für Erdbestattung (je Grabstelle) | 230,00 Euro |
| 3. alle Urnenbeisetzungen | 110,00 Euro |

4. Für Sonderleistungen und besondere Erschwernisse (Einsatz Kompressor und dergl.) werden die tatsächlich entstandenen Kosten festgesetzt.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen sind die entstandenen Kosten von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Benutzung im Rahmen einer Trauerfeier bzw. für die Aufbewahrung
 - a) eines Sarges bis zu 4 Tagen 60,00 Euro
 - b) für jeden weiteren Tag 15,00 Euro
 - b) einer Urne pauschal 60,00 Euro
2. Für die Reinigung der Leichenhalle werden die tatsächlich entstandenen Lohn- und Sachkosten berechnet.

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

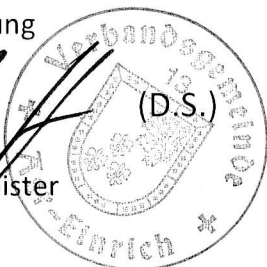
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 03. Sep. 2025

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

Lars Denninghoff, Bürgermeister



BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Roth im Mitteilungsblatt „Aktuell“ der Verbandsgemeinde Aar-Einrich Nr.: 37 /2025 am 11. September 2025 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit zum 12.09.2025 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
AAR-EINRICH

56368 Katzenelnbogen, den 11. Sep. 2025

Im Auftrag


Klaudia Thomas

